

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

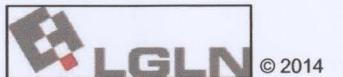
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Husum die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 7 "Gewerbegebiet", bestehend aus der nebenstehenden Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie Begründung im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen

Husum, den 11.12.2014
gez. Müller
Gemeinde Husum - Der Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Husum hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 7 „Gewerbegebiet“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.07.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Husum, den 29.04.2014
gez. Müller
Gemeinde Husum - Der Gemeindedirektor

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen



Planverfasser
Die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet“ wurde ausgearbeitet von plan, Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur, Stolzenauer Straße 1, 31595 Steyerberg

Steyerberg, den 21.10.2014
gez. Haßelbusch
Unterschrift Planverfasser

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Husum hat in seiner Sitzung am 10.07.2014 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.07.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 04.08.2014 bis einschließlich 05.09.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.07.2014 gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB statt

Husum, den 15.10.2014
gez. Müller
Gemeinde Husum - Der Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Husum hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 7 „Gewerbegebiet“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.12.2014 gemäß § 10 BauGB zur Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Husum, den 11.12.2014
gez. Müller
Gemeinde Husum - Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung
Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 7 „Gewerbegebiet“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.04.2015 in der Tageszeitung „Die Harke“ bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 21.04.2015 in Kraft getreten.

21.04.2015, den
gez. Müller
Gemeinde Husum - Der Gemeindedirektor

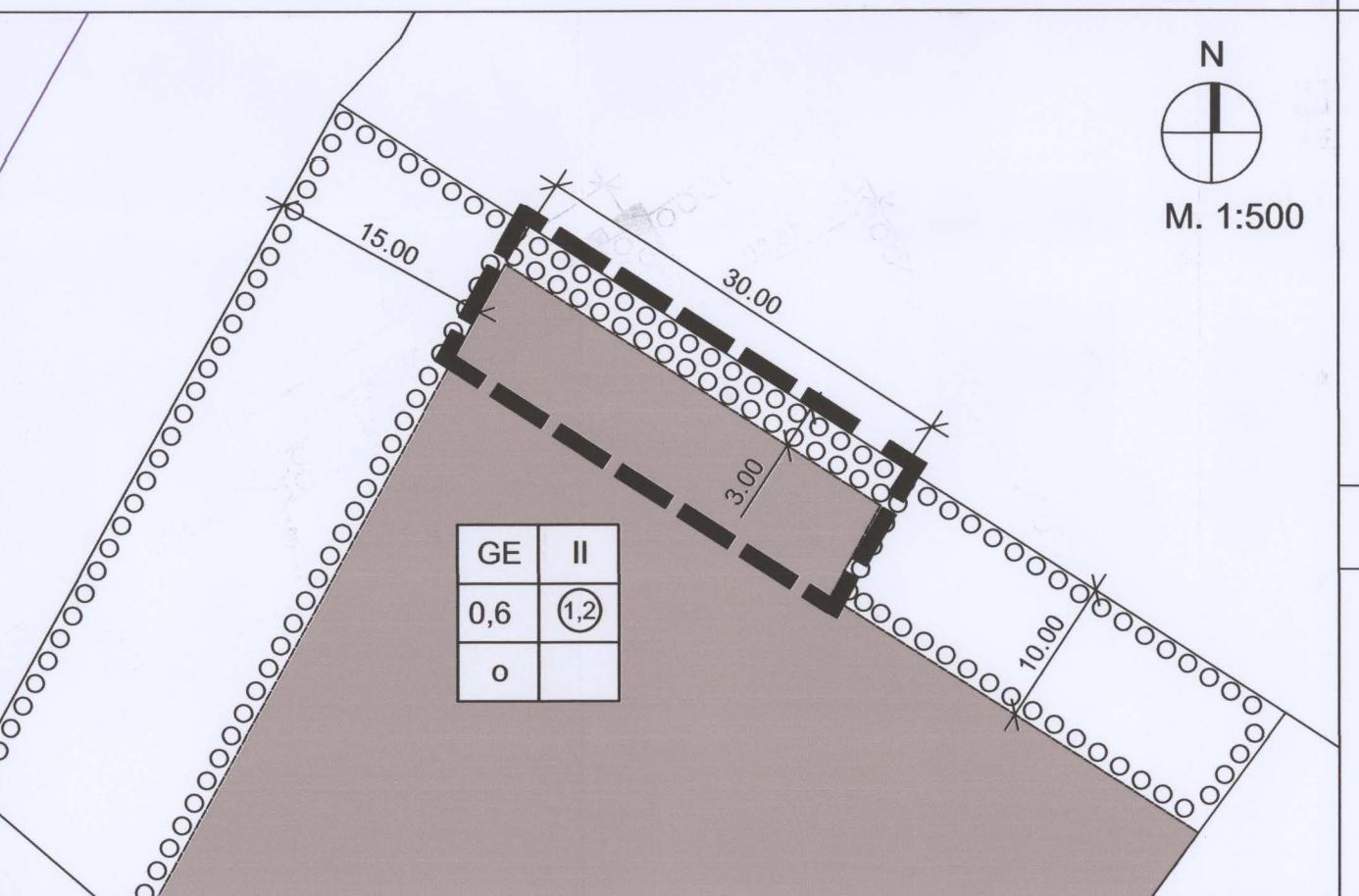
Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 7 „Gewerbegebiet“ sind Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen der Bebauungsplan-Änderung nicht geltend gemacht worden.

....., den
Gemeinde Husum - Der Gemeindedirektor

Rechtsgrundlagen

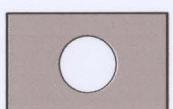
- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.279)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzVO 1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 Bau GB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO



Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 Bau GB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO

0,6

Grundflächenzahl

II

zweigeschossige Bauweise im Sinne des §16 Abs.4 Bau NVO

O

offene Bauweise

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

4. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ANPFLANZUNGEN gem. §9 (1) Nr. 25aBau GB

○ ○ ○ ○ ○ Pflanzgebot Hecke, Breite 3 m

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes (§9 (7) Bau GB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist auf einer Breite von 3 m ein freiwachsende Hecke wie folgt herzustellen: Sträucher (Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, 50 - 80 cm) als Gruppenpflanzung, mindestens je 3 Stück von einer Art; Abstand in der Reihe 1 m; zu pflanzen. Pflanzenarten sind der Liste 1 zu entnehmen. Alternativ ist eine geschnittene Hecke (Hainbuche, Eingriffelige Weißdorn, Rotbuche, Liguster) zulässig; diese Hecken sind mit 3 Gehölzen (Strauch, verpflanzt, 60 - 100 cm) je laufenden Meter anzulegen und zu pflegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der Baubeginn folgenden Pflanzperiode (01.11 bis 15.04) durchzuführen.

Liste Nr. 1: Hecken

Bäume II. Ordnung

Acer campestre - Feldahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Cornus sanguinea - Hartiegel

Crataegus monogyna - Weißdorn

Rhamnus frangula - Faulbaum

Salix caprea - Salweide

Sambucus racemosa - Traubenthalunder

Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Sträucher

Corylus avellana - Haselnuss

Carpinus betulus - Hainbuche

Crataegus monogyna - Weißdorn

Fagus sylvatica - Rotbuche

Ligustrum vulgare 'Atrorivens' - Liguster

Sträucher für geschnittene Hecken

Acer campestre - Feldahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Crataegus monogyna - Weißdorn

Fagus sylvatica - Rotbuche

HINWEISE

1. Bodendenkmalpflege

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schläcken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 0572/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Bergbauberechtigung

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich der Bergbauberechtigung (Konzession) Bewilligungsfeld Linsburg I (Zusammenlegung) der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG. Hierbei handelt es sich um eine Öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zu Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. In dem Bewilligungsfeld ist die Berechtigte verpflichtet, konzessionserhaltende Maßnahmen wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen.

GEMEINDE HUSUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "Gewerbegebiet" 2. Änderung



Erarbeitung des Bebauungsplans:



Dipl.-Ing. Gudrun Haßelbusch
Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin
Stolzenauer Straße 1 31595 Steyerberg

Stand 21. Oktober 2014
gem. § 10 BauGB